



Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten in seinem Geltungsbereich alle bisherigen Vorschriften und Festsetzungen ausser Kraft. Der Richtlinienplan für bauliche Anlagen liegt bei. Er ist nicht Bestandteil der Satzung.

- 1.00 Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 (1) BBauG 1977 und Bau NVO 1977)
- 1.10 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BBauG)

Mischgebiet (MI § 6 BauNVO). Die Ausnahmen § 4 (3) BauNVO sind gemäss § 1 (6) BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- 1.20 Flächen für Garagen (§ 9 (1) 4 BBauG)

Oberirdische Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Zwischen Strassenbegrenzungslinie und Garageinfahrt ist ein Mindestabstand von 5.50 m einzuhalten.
- 1.30 Verkehrsflächen (§ 9 (1) 11 BBauG)

Die Aufteilung der Verkehrsflächen ist unverbindlich.
- 1.40 Nebenanlagen (§ 14 (1) BauNVO)

Nebenanlagen werden, soweit es Gebäude sind, in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zugelassen.
- 1.50 Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke und ihre Nutzung (§ 9 (1) 2 BBauG)

Die Sichtfelder sind von jeder sichtbehindernden Nutzung und Bepflanzung freizuhalten. Sträucher, Hecken und Einfriedigungen dürfen eine Höhe von 0.60 m, bezogen auf die im Bereich der Sichtfelder anschliessende Oberkante der Fahrverkehrsflächen, nicht überschreiten.
- 1.60 Anpflanzen von Bäumen (§ 9 (1) 25a BBauG)

Auf dem im Lageplan eingetragenen und in der Zeichenerklärung erläuterten Baumpflanzgebot sind heimische Laubbäume anzupflanzen und zu unterhalten (Mindestpflanzhöhe 2.50 m).
- 2.00 Bauordnungsrechtliche Vorschriften (§ 111 LBO)
- 2.10 Dachneigung

Satteldach (SD): Die Eintragungen im Bebauungsplan beziehen sich auf die Sparrenneigung.
- 2.20 Dachdeckung

Satteldach (SD): Hellgraue Bedachung ist nicht zugelassen.
 Flachdach (FD): Kiesschüttung, bewachsen oder als Terrasse. Sichtbar bleibende Papp- bzw. Blechabdeckungen sind nicht gestattet (s. Pkt. 2.3).
- 2.30 Anbauten, Vordächer und Pergolen

Anbauten, Vordächer und Pergolen, die nicht unter gemeinsamem Dach mit dem Hauptbaukörper liegen, sind in allen Ansichtsflächen horizontal abzuschliessen.
- 2.40 Aufschüttungen und Abgrabungen

Aufschüttungen und Abgrabungen über 1.00 m Höhenunterschied gegenüber dem vorhandenen Gelände (§ 111 (2) LBO i.V. mit § 89 (1) 23 LBO) sind genehmigungspflichtig.
- 2.50 Stützmauern

Stützmauern sind an öffentlichen Verkehrsflächen genehmigungspflichtig (§ 111 (2) LBO).
- 2.60 Einfriedigungen

Es sind nur lebende Einfriedigungen und darin einbezogene Maschen- oder Knüpfdrahtzäune zulässig. Zaunhöhe max. 1.00 m.

ZEICHENERKLÄRUNG

MI	Mischgebiete (§ 6 BauNVO)		Sichtfeld; s. Textteil
I+IU	Mass der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BBauG)		Verkehrsflächen (§ 9 (1) 11 BBauG)
0.4	Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze); hier z.B. 1 Vollgeschoss und 1 für Wohnzwecke ausbaubares UG.		Gehweg
0.8	Grundflächenzahl (GRZ); hier z.B. 0.4 (§ 19 BauNVO)		Verkehrsgrün
0.8	Geschossflächenzahl (GFZ); hier z.B. 0.8 (§ 20 BauNVO)		Fahrbahn und befahrbarer Wohnweg
	Nur Einzelhäuser zulässig (§ 22 (2) BauNVO)		Öffentliche Parkflächen
SD	Dachform (§ 111 (1) LBO)		Begrenzungslinie für Verkehrsflächen
	Satteldach		Geh-, Fahr- u. Leitungsrechte (§ 9 (1) 21 BBauG)
	Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 (1) 2 BBauG)		Leitungsrecht zugunsten der KAWAG
	Firstrichtung zwingend		Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 (1) 25a BBauG)
	Baugrenze (§ 23 (3) BauNVO)		Pflanzgebot für Einzelbäume

GEMEINDE WEISSACH I.T. REMS-MURR-KREIS

BEBAUUNGSPLAN HARTFELD

Gemeinde

Genehmigt
 Entscheidung des
 Landratsamts Rems-Murr-Kreis
 vom 03. SEP. 1979

Manthey

STADTBAULICHE PLANUNG + BEBAUUNGSPLAN
 MAUTHE + KLUMPP
 ARCHITECTEN + STADTPLANER GMBH
 7000 STUTTGART - 1, LUDWIGSTRASSE 100

STUTTGART, DEN 22. JANUAR 1979

FÜR DIE ÜBEREINSTIMMUNG DER PLANUNTERLAGE MIT DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER

ALS ENTWURF

LT. BEKANNTMACHUNG VOM 21. 7. 1979
 ÖFFENTLICH AUSGELEGT VOM 22. 7. 1979 BIS 22. 7. 1979
 § 2 a (6) BBauG

ALS SATZUNG

V. GEMEINDERAT BESCHLOSSEN AM 27. 5. 1979
 NIEDERSCHRIFT § 10 BBauG NR.

GENEHMIGT

VOM Landratsamt Rems-Murr-Kreis
 MIT ERASS VOM 3. 9. 1979 NR. 612/79
 § 11 BBauG und § 111 LBO

IN KRAFT GETRETEN

AM 7. 7. 1979
 LT. BEKANNTMACHUNG VOM 7. 7. 1979

ÖFFENTLICH AUSGELEGT

§ 12 BBauG VOM 04. 10. 1978

Mit eingearbeiteten Änderungen
 lt. Gemeinderatsbeschluss vom

AUSFÜHRUNG DER STRASSENPLANUNG: ING.-BÜRO CANTZ, 7150 BACKNANG

Weissach im Tal 2. Juli 1979
 Bürgermeisterspräsident
Stumpf